

RS OGH 1983/9/21 1Ob27/83, 1Ob9/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.09.1983

Norm

KFG 1967 §59 Abs2

KFG 1967 §63 Abs1

Rechtssatz

Die Ausnehmung des Bundes und anderer Gebietskörperschaften aus der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung ist nur ein Recht, das, wenn von ihm Gebrauch gemacht wird, zur Haftung wie ein Haftpflichtversicherer führt; wird hingegen nicht Gebrauch gemacht, ist die Rechtslage so zu betrachten, als bestünde der § 59 Abs 2 KFG überhaupt nicht; deshalb wird auch die freiwillig abgeschlossene Versicherung vom Gesetz als Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bezeichnet, sodaß wenn dieser Begriff in anderen Gesetzesstellen verwendet wird, es keinen rechtlichen Unterschied mehr machen kann, ob die Versicherung auf Grund einer wirklichen gesetzlichen Pflicht oder nur freiwillig abgeschlossen wurde. Dies muß zum Ergebnis führen, daß § 63 Abs 1 KFG in beiden Fällen in gleicher Weise zu gelten hat.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 27/83
Entscheidungstext OGH 21.09.1983 1 Ob 27/83
Veröff: SZ 56/133 = ZVR 1984/257 S 265
- 1 Ob 9/96
Entscheidungstext OGH 22.08.1996 1 Ob 9/96
Vgl auch: Veröff: SZ 69/186

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0065582

Dokumentnummer

JJR_19830921_OGH0002_0010OB00027_8300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at